

Statuten des Vereines MRC - OBERAICH

§ 1 NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 Der Verein führt den Namen **MRC- OBERAICH MODELLAUTO RACING CLUB**
- 1.2 Der Sitz ist in Parschlug und seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Europa.
- 1.3 Der Verein besitzt keine und hat nicht vor Zweigvereine oder Filialen zu errichten.

§ 2 VEREINSZWECK

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2 Ausübung des Modellbauhobbys mit Elektromodellen.
- 2.3 Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben mit Elektromodellautos.
- 2.4 Teilnahme an Veranstaltungen – Europaweit.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.1.1 Der MRC-Oberaich betrachtet es als seine Aufgabe, durch persönlichen Einsatz die Ausübung des Modellhobbys, wie unter § 2 angeführt, zu fördern.
- 3.2 Als materielle Mittel dienen:
 - 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres fällig.
 - 3.2.2 Durch Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen, Darbietungen, Ausstellungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - 3.2.3 Durch Einnahmen von Spenden, Förderungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
 - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und beteiligen sich aktiv am Geschehen und Bestehen des Vereines.
 - 4.1.2 Unterstützende Mitglieder fördern den Vereinszweck durch außerordentlichen Einsatz. Sie sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages entbunden und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Eine Beitragzahlung ist freiwillig.
 - 4.1.3 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt. Sie sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages entbunden und haben weder aktives, noch passives Wahlrecht.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist jedem offen, der bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
- 5.2 Ordentliches Mitglied wird man durch Bezahlung der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrages, sowie durch Unterfertigung des Beitrittsformulars.
- 5.3 Unterstützendes Mitglied wird man durch die Ernennung des Vorstandes.
- 5.4 Ehrenmitglied wird man durch die Ernennung in der Generalversammlung.
Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, und muss dem Vorstand ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Der einbezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückgezahlt.
- 6.3 Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag nicht begleicht.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber ordentlichen Mitgliedern oder fremden Personen verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung zulässig. Die Generalversammlung kann einen Ausschluss aufheben. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen.
- 7.2 Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
- 7.4 Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.5 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 7.6 Die Nutzung der vereinseigenen Anlagen unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Für verursachte Schäden kann das Mitglied haftbar gemacht werden.
- 7.7 Für die Pflege, den Erhalt sowie Errichtung von neuen Einrichtungen am Gelände des Vereins wird von jedem ordentlichen Mitglied entsprechender Arbeitseinsatz geleistet.

§ 8 VEREINSORGANE

- 8.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne d. Vereinsgesetzes.
 - 8.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
 - 8.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
 - 8.1.3 Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich (e-Mail, Fax, Postweg) einzuladen.
 - 8.1.4 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 - 8.1.5 Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 8.1.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - 8.1.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
 - 8.1.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

MRC- OBERAICH

Modellauto Racing Club

A-8605 Parschlug, Hauptstraße 14a

Tel.: 0664 / 222 71 50

e-mail: modellbau.liboswar@aon.at

- 8.1.9 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 8.1.10 Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.1.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. In Verhinderung desselben sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8.1.12 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.1.13 Über die Verhandlung und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Generalversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmung, sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu zeichnen ist.
- 8.2 Der Vorstand
- 8.2.1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern wie folgt:
- 8.2.1.1 Obmann
- 8.2.1.2 Obmannstellvertreter
- 8.2.1.3 Kassier
- 8.2.1.4 Kassierstellvertreter
- 8.2.1.5 Schriftführer
- 8.2.1.6 Schriftführerstellvertreter
- 8.2.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wurde, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied aufzunehmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 8.2.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Jedes Mitglied ist dabei zu jeder Zeit neuerlich wählbar.
- 8.2.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 8.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8.2.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.2.7 Den Vorsitz führt der Obmann, in Verhinderung desselben sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8.2.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 8.2.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 8.2.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich und ohne Angaben von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. Aufnahme eines neuen Mitgliedes wirksam.
- 8.3 Die Rechnungsprüfer
- 8.3.1 Zwei Rechnungsprüfer werden bei der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.3.2 Für Rücktritt und Enthebung gelten die Bestimmungen des Vorstandes sinngemäß.

- 8.3.3 Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Mängel oder Gefahren den Bestand des Vereines aufzuzeigen.

§ 9 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 9.1.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 9.1.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 9.1.3 Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 10 AUFGABEN DER VEREINSORGANE

- 10.1 Die Generalversammlung
- 10.1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.1.2 Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- 10.1.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.1.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- 10.1.5 Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.1.6 Beschlussfassung über die Statutenänderung und die Auflösung des Vereines.
- 10.1.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte, sowie über die Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 10.2 Vorstand
- 10.2.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 10.2.2 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 10.2.4 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 10.2.5 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 10.2.6 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
- 10.2.7 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritter Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 10.2.8 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 10.2.9 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Bei dessen Verhinderung hat ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll zu führen.
- 10.2.10 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 10.2.11 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachung des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 10.2.12 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 11 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 11.1 Der Verein, bzw. dessen Funktionäre, haften weder für Unfälle, deren Folgen und daraus resultierenden Rechtsfolgen, soweit sie im Rahmen des Vereinsgeschehens, Wettbewerben oder auch Veranstaltungen eintreten. Darüber hinaus werden keine Haftungen für Verluste und Beschädigungen, der im Rahmen der Vereinstätigkeit benützten Sach- und Geldwerte gewährleistet.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche, oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, oder einer karitativen Organisation zu fließen.

§ 13 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Obmann

Schriftführer

Datum _____
